

Bericht für die Zeit vom 1. November 2020 bis 30. April 2021

Gesetzgebung

Neuer Bibliotheksparagraph im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

Durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1204) wurde der »Bibliotheksparagraph« im Landeshochschulgesetz neu gefasst. Bisher sah § 28 LHG die Bildung eines aus Bibliothek und Rechenzentrum gebildeten einheitlichen Informationszentrums als gesetzlichen Regelfall vor. Jetzt steht das Konzept eines Informationszentrums gleichrangig neben der überkommenen und in der Praxis auch bewährten Arbeitsteilung von Bibliothek und Rechenzentrum. Die neue Regelung legt ihren Schwerpunkt weniger auf die organisatorische, sondern auf die inhaltliche Seite der Informationsversorgung, die »bestmöglich« sein soll und digitale Möglichkeiten »auf allen Ebenen« zwingend nutzen muss. Zur Aufgabenerfüllung der Informationsversorgung rechnet das Gesetz nicht nur die Bereitstellung von Inhalten, sondern auch die »Planung, Entwicklung, Koordinierung, Verwaltung und den Betrieb von Diensten und Systemen«, wodurch u. a. der Wandel hin zu einer Open-Access-Transformation in den Blick kommt, bei dem die Bereitstellung fremder Ressourcen in einer immer offener zugänglichen Informationsumgebung perspektivisch an Bedeutung verlieren wird. Bemerkenswert ist der gesetzliche Auftrag, bei der Informationsversorgung die Belange behinderter und chronisch kranker Hochschulangehöriger zu berücksichtigen. Weiterhin werden die Informationseinrichtungen der Hoch-

schulen zur Kooperation untereinander und mit dem Bibliotheksservice-Zentrum verpflichtet. Zudem werden die beiden Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart zu einem kooperativen Leistungsverbund mit den Hochschulen verbunden. Damit wird richtigerweise die jahrzehntelange Praxis gewürdigt, dass die beiden Landesbibliotheken an ihren Standorten die Aufgaben einer geisteswissenschaftlichen Hochschulbibliothek erfüllen. Es bleibt abzuwarten, ob sich beispielsweise mit Blick auf eine zentrale Speicherlösung für wenig genutzte Printbestände hier weitere Felder der Kooperation eröffnen werden. Entfallen ist bei der Neuregelung die bibliothekspolitisch ärgerliche Entgeltspflicht für Bibliotheksdienstleistungen für Nichthochschulangehörige. Insgesamt wurde eine spannende Neuausrichtung im Hochschulbibliotheksrecht vorgenommen, die über Baden-Württemberg hinaus Impulse setzen könnte.

Grundsteuerbegünstigung für Bibliotheken

Nach § 56 Abs. 2 des baden-württembergischen Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) vom 4. November 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 974) kann für Grundbesitz, auf dem sich eine Bibliothek von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung befindet, ein angemessener Teil von der Grundsteuer erlassen werden.

Bibliotheksversorgung durch die Universitätskliniken in Baden-Württemberg

Durch Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezem-

ber 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1204) wurde § 7 des Gesetzes über die Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) umfangreich ergänzt. Nach § 7 Abs. 1 S. 6 UKG sind die genannten Universitätskliniken u.a. verpflichtet, ihre Betriebseinrichtungen, wozu auch Bibliotheken gehören, den Medizinischen Fakultäten der Universitäten, denen sie zugeordnet sind, zur Verfügung zu stellen.

Aufwertung der Leitung der Bayerischen Staatsbibliothek

Durch Art. 9 Nr. 7 Buchstaben d) und g) des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HG 2021) vom 9. April 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 150) wurde die Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes dahingehend geändert, dass das Amt des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin der Staatsbibliothek künftig mit der Besoldungsgruppe B5 anstatt B4 bewertet wird. Damit wird diese Position besoldungsrechtlich mit der Leitung der Staatsbibliothek zu Berlin gleichgestellt, was sicher dem Selbstverständnis der Bayerischen Staatsbibliothek und ihrer Bedeutung für das deutsche Bibliothekswesen entspricht.

Bibliothekskooperation in Berlin

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik vom 2. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 1440) wurde § 3 des Informationstechnikzentrumsgesetzes neu gefasst. Nach § 3 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes kann das Zentrum u.a. mit Bibliotheksverbünden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen schließen. Diese Änderung ist, wie auch schon eine frühere Änderung im Berliner Hochschulgesetz zur Bibliothekskooperation, vermutlich steuerlich motiviert.¹

Kooperation der Hochschulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen

Durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 331) wurde § 77 Abs. 4 des Hochschulgesetzes um einen Satz 5 ergänzt, wonach Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen und mit dem Hochschulbibliothekszentrum durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarungen geregelt werden können. Diese Regelung ist wie die vorstehend genannte Berliner Novelle ebenfalls umsatzsteuerrechtlich motiviert.² Eine vergleichbare Bestimmung wurde durch Art. 1 des eingangs genannten Änderungsgesetzes in § 71 Abs. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen.

Neue Regelungen zur Blindenbücherei in Sachsen

Durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 2. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 726) wurde § 12 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsVwOrgG) geändert. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwOrgG wird die bisherige »Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig« in »Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen« umbenannt. Auch die Aufgabenbeschreibung in § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes wurde neu gefasst. War bisher von einer »Förderung der gesellschaftlichen Integration und Rehabilitation von blinden und sehbehinderten Menschen« die Rede, so geht es jetzt um die »gesellschaftliche[n] Teilhabe von blinden, seh- und lesebehinderten Menschen sowie insbesondere die Bereitstellung und Verbreitung barrierefrei gestalteter literarischer Werke und anderer Medienangebote«.

Bibliotheksförderung in Schleswig-Holstein

Durch Art. 1 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 808, ber. S. 996) wurde das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) neu gefasst. In diesem Gesetz finden sich auch, wie schon in der Vorgängernorm, Zweckzuweisungen an die Mitgliedskommunen des Büchereivereins. Diese betragen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 FAG über 8 Millionen Euro, steigen jährlich und werden ab 2025 mit 2,5 % dynamisiert.

Die Bayerische Staatsbibliothek wird im Wappenrecht zur Staatsbibliothek

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 2. Februar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 46) wird die Bayerische Staatsbibliothek, der die Führung des »großen Staatswappens« gestattet ist, in § 1 Nr. 5 Buchstabe f) der Ausführungsverordnung vereinfachend nur noch als Staatsbibliothek bezeichnet. Diese Vereinfachung in der Bezeichnung durch den Wegfall des auf Bayern verweisenden Adjektivs wird konsequent auf alle in der Verordnung genannten Behörden und Dienststellen angewendet.

Neuregelung beim Mindestalter für das Berliner Bibliotheksreferendariat

Durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen vom 17. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 1482) wurden die in § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste – LVO-wissD) zu findenden konkreten Angaben über das Höchstalter zur Einstellung in

den Vorbereitungsdienst gestrichen. Diese Verordnung gilt auch für das Bibliotheksreferendariat. Künftig gilt in Berlin nach § 8a des Landesbeamtengesetzes die allgemeine Regel, dass eine Verbeamtung grundsätzlich nur bis 20 Jahre vor dem regulären Eintritt in den Ruhestand möglich ist. Spezielle Altersgrenzen im Laufbahnrecht sind daneben nicht mehr vorgesehen.

Benutzungsgebühren an der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel

Die Landesverordnung über Benutzungsgebühren für die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek (Benutzungsgebührenverordnung SHLB – SHLBBenGebVO) vom 11. Januar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 73) enthält das für die Landesbibliothek einschlägige Gebührenrecht. Der Gebührentarif in der Anlage der Verordnung weist aus, dass keine jährliche Benutzungsgebühr erhoben wird.

Neuer Amtsdruckschriften erlass in Niedersachsen

Das Recht der Amtsdruckschriften wurde in Niedersachsen mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur mit dem Titel »Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken« vom 16. November 2020 neu geregelt (Fundstelle: MBl. 2020, S. 1279).

Förderung des Erhalts von schriftlichem Kulturgut in Sachsen-Anhalt

Eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt) vom 14. Dezember 2020 (Fundstelle: MBl. 2020, 501) normiert die Förderung von Bestandserhaltungsmaßnahmen durch das Land. Zuwendungsempfänger können neben Bibliotheken auch Archive und Museen sein.

Bibliothekarische Zuständigkeiten in Thüringen

Der Beschluss der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 14. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 21) zeigt sehr schön, wie zersplittert Bibliotheksfragen in der Ministerialzuständigkeit oftmals sind. So ist die Staatskanzlei zuständig für die »Öffentliche[n] Bibliotheken, die Digitalisierung von Kulturgut, die Deutsche Digitale Bibliothek«, das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kümmert sich um die Schulbibliotheken und das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft um die Wissenschaftlichen Bibliotheken mit Ausnahme der Herzogin Anna Amalia Bibliothek. Die Bibliotheken im Strafvollzug, für die wohl das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz verant-

wortlich ist, werden in dem Beschluss namentlich leider nicht genannt.

Bibliotheksbezogene Corona-Regelungen in Bund und Ländern

Durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (Fundstelle: BGBl. I 2021, S. 802) hat der **Bund** das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert, um bundesweit einheitliche Maßnahmen bei der Pandemiebekämpfung durchsetzen zu können. In § 28b IfSG findet sich ein Katalog von Einrichtungen, die bei bestimmten Inzidenzwerten nicht oder nur eingeschränkt öffnen dürfen. Im Gegensatz zu Museen oder Buchhandlungen werden Bibliotheken in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnt. Je nach Charakter und Tätigkeitsschwerpunkt der Einrichtung werden sie entweder als Freizeiteinrichtung im Sinne von § 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG oder als Kultureinrichtung im Sinne von § 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG zu behandeln sein. Für Forschungstätigkeiten, die in Laboren oder »ähnlichen Einrichtungen« stattfinden, wozu ja auch Bibliotheken gehören können, sollen die Beschränkungen des Gesetzes übrigens nicht gelten.³

In **Baden-Württemberg** wurde durch die Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 959) die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 483) um § 1a ergänzt. Nach § 1a Abs. 6 Nr. 4 CoronaVO werden Bibliotheken bis zum 30. November 2020 geschlossen. Nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1067) werden sie jedoch von der Betriebsuntersagung wieder ausgenommen. Sie haben allerdings Hygienevorgaben nach § 14 CoronaVO einzuhalten. Nach § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 CoronaVO wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium ermächtigt, eigene Bestimmungen für den Betrieb von Bibliotheken als Verordnung zu erlassen. Durch die Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 17) wird die Ausnahme von der Betriebsuntersagung insoweit wieder eingeschränkt, als nach § 1d Abs. 1 S. 2 Nr. 6 CoronaVO nur noch die Abholung bestellter Medien gestattet wird. Zudem werden in § 13 Abs. 1 S. 1 CoronaVO Online-Angebote ausdrücklich erlaubt. Durch die Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 205) wurde die Ausnahme von § 1d Abs. 2 S. 2 Nr. 6 CoronaVO inhaltsgleich zu § 1d Abs. 2 S. 2 Nr. 7 CoronaVO. Nach

§ 1c Abs. 1 S. 2 Nr. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 273) können Bibliotheken wieder unter Auflagen eingeschränkt öffnen. Damit wird die Ausnahme in § 13 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO konkretisiert. § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 343) weitet die Öffnungsmöglichkeiten für Bibliotheken aus. Nach § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 CoronaVO ist eine weitere Lockerung möglich, wenn die lokale Sieben-Tages-Inzidenz unter 50 sinkt. Durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 1. November 2020 (Fundstelle: GBl. 2020 S. 963) wurde § 1a in die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) vom 16. September 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 715) eingefügt. Nach 1a Abs. 3 dieser Verordnung sind Bibliotheken vom Betretungsverbot der Hochschulgebäude für hochschulfremde Personen ausgenommen. § 1a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der genannten Verordnung normiert die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb) vom 1. Dezember 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1090) sind Bibliotheken vom allgemeinen Betretungsverbot für hochschulfremde Personen weiterhin ausgenommen. Es ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 CoronaVO Studienbetrieb aber eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 CoronaVO Studienbetrieb bestimmen, inwiefern bei der Bibliotheksbenutzung personenbezogene Daten verarbeitet werden. Durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1284) sind Bibliotheken nunmehr nach § 2 Abs. 3 CoronaVO Studienbetrieb für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr bis zum 10. Januar 2021 geschlossen. Die Schließung der Bibliotheken wurde durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 25. Januar 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 46) nach § 2 Abs. 3 CoronaVO Studienbetrieb bis zum 14. Februar 2021 verlängert, wobei die Abholung und Rückgabe von Medien ausgenommen wurden. Diese Regelung wurde durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums

zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 14. Februar 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 210) bis zum 7. März 2021 verlängert. Durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 7. März 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 292) wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 CoronaVO Studienbetrieb dahingehend verschärft, als nunmehr eine medizinische Maske bzw. eine FFP2-Maske zu tragen ist.

In **Bayern** gilt nach § 22 S. 1 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 (Fundstelle: MBl. 2020, Nr. 683) eine Betriebsuntersagung für Bibliotheken. Allerdings können nach § 22 S. 2 9. BayIfSMV wissenschaftliche Bibliotheken öffnen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Diese Bestimmung wurde durch die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (Fundstelle: MBl. 2020, Nr. 711) unverändert fortgeschrieben. Nach § 22 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (Fundstelle: MBl. 2020, Nr. 737) wurden Bibliotheken hingegen ausnahmslos geschlossen. Durch die Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 (Fundstelle: MBl. 2021, Nr. 54) wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, als nunmehr die Abholung bestellter Medien unter Einhaltung eines Hygienekonzepts gestattet ist. Nach § 22 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (Fundstelle: MBl. 2021, Nr. 171) können Bibliotheken unter Auflagen wieder öffnen.

In **Berlin** sind nach § 5 Abs. 12 S. 7 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 562) Bibliotheken von der allgemeinen Schließung von Hochschuleinrichtungen für den Publikumsverkehr zunächst ausgenommen. Zudem bleibt nach § 7 Abs. 8 S. 2 der Verordnung der Leihbetrieb in Bibliotheken zulässig. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung ist in den Bibliotheken freilich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Bestimmungen wurden durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV) vom 14. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 1463) abgelöst. Jetzt dürfen Wissenschaftliche Bibliotheken nach § 13 Abs. 2 S. 7 InfSchMV nur noch einen Leihbetrieb und Online-Dienste anbieten. Für andere Bibliotheken, die als kulturelle Einrichtungen gesehen werden, ist nach § 19 S. 2 InfSchMV ebenfalls nur der Leihbetrieb zulässig. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 InfSchMV gilt in Bibliotheken die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung wurde durch die

Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 46) in § 4 Abs. 2 Nr. 2 InfSchMV geregelt. Zugleich wurde der Leihbetrieb in Bibliotheken als kulturellen Einrichtungen nach § 19 S. 2 InfSchMV auf ein Abholungsmodell beschränkt. Diese Einschränkung wurde durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Covid-19-InfektionsschutzmaßnahmenVO vom 11. Februar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 111) wieder gestrichen. Nach § 20 S. 2 der Zweiten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV) vom 4. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 198) ist der Leihbetrieb in Bibliotheken als kulturellen Einrichtungen zulässig. Nach § 20 S. 3 2. InfSchMV können nach Maßgabe von § 9 Abs. 9 2. InfSchMV besondere Hygiene-Konzepte erprobt werden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 2. InfSchMV muss in Bibliotheken eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden. Nach § 13 Abs. 3 S. 8 2. InfSchMV können wissenschaftliche Bibliotheken nur Leihverkehr und Online-Dienste anbieten. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 311) wurde die Pflicht, in Bibliotheken eine Maske zu tragen in § 4 Abs. 2 Nr. 5 2. InfSchMV auf das Tragen einer FFP2-Maske hin konkretisiert. Durch das Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 256) wurde § 129a Abs. 5 S. 1 des Schulgesetzes des Landes Berlin dahingehend geändert, dass eine Präsentationsprüfung durch eine Ersatzleistung ersetzt werden kann, wenn die Präsentation u. a. wegen Schließung von Bibliotheken nicht hinreichend vorbereitet werden konnte. Dies wird in § 19 S. 1 der Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 – SchulstufCOV-19-VO 2020/2021) vom 14. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. S. 2020, S. 1459) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 16. April 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 383) näher konkretisiert.

In **Brandenburg** gilt nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. II 2020, Nr. 119) die allgemeine Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr nicht für wissenschaftliche Bibliotheken. Die übrigen Bibliotheken sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 3. SARS-CoV-2-EindV zu schlie-

ßen. Beide Bestimmungen werden inhaltsgleich in § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. II 2021, Nr. 3) sowie § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Fünften Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. II 2021, Nr. 7) und § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021 (Fundstelle: GVBl. II 2021, Nr. 16) zusammengefasst. § 23 Abs. 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 (Fundstelle: GVBl. II 2021, Nr. 24) bestimmt für den Betrieb öffentlicher Bibliotheken verschiedene Hygieneauflagen. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 7. SARS-CoV-2-EindV müssen Bibliotheken jedoch ab einer lokalen Inzidenz von mehr als 200 wieder schließen. Durch die Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. März 2021 (GVBl. II 2021, Nr. 28) wurde diese Bestimmung in § 26 Abs. 2 Nr. 6 dahingehend verschärft, dass öffentliche Bibliotheken schon ab einer Inzidenz von 100 geschlossen werden müssen.

In **Bremen** gibt es keine spezifischen Bestimmungen für Bibliotheken. Es sind auf sie passende Regelungen etwa für Begegnungsstätten in der Zwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zwanzigste Coronaverordnung) vom 10. November 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1278), der Einundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Einundzwanzigste Coronaverordnung) vom 17. November 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1307), der Zweiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. November 2020 (Zweiundzwanzigste Coronaverordnung) (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1340), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreiundzwanzigste Coronaverordnung) vom 15. Dezember 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1634), der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierundzwanzigste Coronaverordnung) (Fundstelle: GBl. 2021, S. 117) sowie der Fünfundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünf-

undzwanzigste Coronaverordnung) vom 21. April 2021 (Fundstelle: GBl. 2021, S. 382) anzuwenden.

In **Hamburg** können nach § 18 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 365) in der Fassung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 547) Bibliotheken unter Auflagen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung öffnen. Durch § 1 Nr. 14 der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 21. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 25) wird diese Norm um einen Absatz 3 ergänzt, wonach in Bibliotheken nur noch der Leihbetrieb gestattet ist. Die genannten Bestimmungen werden durch § 18 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 205) übernommen.

Nach § 5a Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 826, 837) sind in **Hessen** Arbeitsplätze für Studierende in Hochschulbibliotheken zum Zwecke des Studiums unter Auflagen verfügbar. Durch Art. 2 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Februar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 38) kann nach § 5a Abs. 2 S. 3 dieser Verordnung das Tragen einer Maske verpflichtend gemacht werden. Durch Art. 3 der Zweunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 214) wird die Frage der Maskenpflicht nunmehr in § 5a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 der eingangs genannten Verordnung behandelt. Für alle anderen Bibliotheken gelten die allgemeinen Regelungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind Bibliotheken nach § 2 Abs. 9 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 1158) geöffnet, jedoch müssen verschiedene Vorgaben aus Anlage 9 der Verordnung eingehalten werden. Durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 15. Dezember 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 1329) wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, dass Bibliotheken nunmehr für den Publikumsverkehr geschlossen sind. Der Leihverkehr bleibt aber möglich, wobei nach § 2 Abs. 9 S. 2 Corona-LVO M-V die Hygienebestimmungen der Anlage 9 der Verordnung zu beachten sind. Diese Regelung wurde durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Verordnung vom 12. Februar 2021 (Fundstelle:

GVOBl. 2021, S. 92) weiter modifiziert. Danach sind in allen Bibliotheken Aus- und Rückgaben im Rahmen des Leihbetriebs einschließlich der Fernleihe möglich. Darüber hinaus können Hochschulbibliotheken für Studierende zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung öffnen. In allen Fällen sind die Vorgaben aus Anlage 9 der Verordnung zu beachten. Durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-Co V-2-Quarantäneverordnung vom 6. März 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 176, ber. S. 253) wird in § 2 Abs. 9 Corona-LVO M-V der Besuch von Bibliotheken nach Terminvergabe unter Hygieneauflagen grundsätzlich gestattet. Darüber hinaus gilt nach § 2 Abs. 9a Corona-LVO M-V wieder die alte strengere Regelung, wenn der Inzidenzwert die Marke von 100 überschreitet. Eine ergänzende Bestimmung findet sich in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Corona-LVO M-V. Zugleich besteht nach § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Corona-LVO M-V die Möglichkeit, bei einer Inzidenz von unter 50 Bibliotheken ohne Terminvergabe wieder für das Publikum unter Hygieneauflagen zu öffnen. Durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 27. März 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 284) wurde § 2 Abs. 9a Corona-LVO M-V gestrichen. Zugleich wurde eine Verschärfung für den Betrieb von Bibliotheken ab einem Inzidenzwert von 150 in § 13 Abs. 6 Nr. 5 Corona-LVO M-V vorgenommen. Durch Art. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 16. April 2021 (GVOBl. 2021, S. 357, ber. S. 503) wurde § 2 Abs. 9 Corona-LVO M-V erneut geändert. Jetzt sind Bibliotheken wieder für den Publikumsverkehr geschlossen, die Ausleihe bleibt aber möglich. Das gleiche gilt für die Prüfungsvorbereitung der Studierenden in Hochschulbibliotheken. Die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 381, 523) hat die bisherige Regelung von § 2 Abs. 9 Corona-LVO M-V übernommen. Lockerungen für Bibliotheken sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Corona-LVO M-V bei einem Inzidenzwert unter 50 möglich.

In **Niedersachsen** waren Bibliotheken und Büchereien zunächst nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 368) für den Publikumsverkehr geschlossen. Dieses Verbot galt nicht für wissenschaftliche Bibliotheken wie Hochschulbibliotheken und die Landesbibliotheken. Durch Art. 1 Nr. 9 Buchstabe a) Doppelbuchstabe a) Dreifachbuchstabe a) der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 6. März 2021 (Fundstelle: Nds. GVBl. 2021, S. 93)

wurden diese bibliotheksspezifischen Bestimmungen wieder gestrichen.

In **Nordrhein-Westfalen** ist bei Bibliotheken nach § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 1044b) die einfache Rückverfolgbarkeit von Besucher*innen in Bibliotheken sicherzustellen. Nach § 6 Abs. 4 CoronaSchVO gilt das nicht für Personen, die die Bibliotheken nur für Entleihungen oder Rückgaben betreten. Diese Regelungen wurden durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 1060a) inhaltsgleich übernommen. Durch die Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020 vom 14. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 1122a) wurde der Bibliotheksbetrieb in § 6 Abs. 4 CoronaSchVO auf die Ausleihe von Medien reduziert und dies auch nur zur Vorbereitung von termingebundenen Prüfungsleistungen. Diese strikte Beschränkung der Ausleihe auf die Prüfungsvorbereitung ist in § 6 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 2b) wieder entfallen. Mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Februar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 194, ber. S. 206) wurde die Beschränkung auf die Ausleihe erneut bekräftigt, wobei jetzt auch eine automatisierte Bereitstellung von Medien vorgesehen ist. Nach § 6 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 216) können Bibliotheken unter strikten Hygieneauflagen wieder öffnen. Das Erfordernis der Kontaktnachverfolgung nach § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO entfällt bei der bloßen Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie bei der Rückgabe. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO müssen Bibliotheken jedoch wieder schließen und sich auf die bloße Ausleihe beschränken, wenn der lokale Inzidenzwert 100 oder mehr beträgt. Die Bestimmungen in §§ 4a und 6 CoronaSchVO wurden in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23. April 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 416b) inhaltsgleich übernommen.

In **Rheinland-Pfalz** enthalten die Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) vom 27. November 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 649), die Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14. De-

zember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 690) und die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 7) keine spezifischen Bestimmungen für Bibliotheken. Insofern gelten die allgemeinen Regeln für öffentlich zugängliche Einrichtungen, wozu etwa Abhol- und Lieferangebote gehören. Nach § 5 Abs. 2 S. 6 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) vom 26. Februar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 107) können Büchereien (sic!) unter Auflage Einzeltermine vergeben und so in bescheidenem Umfang wieder öffnen. Diese bibliotheksspezifische Regelung ist in der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 133) wieder entfallen. In der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 173) finden sich bibliotheksbezogene Regelungen in verschiedenen Anlagen, die Musterallgemeinverfügungen enthalten, die Kommunen bei besonderen Infektionslagen erlassen können. Die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23. April 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 243) enthält demgegenüber keine spezifischen Bestimmungen für Bibliotheken.

Im **Saarland** sind Bibliotheken nach § 7 Abs. 5 S. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 13. November 2020 (Fundstelle: ABl. I 2020, S. 1110, 1113) von der allgemeinen Schließung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen ausgenommen. Diese Bestimmung wird in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 27. November 2020 (Fundstelle: ABl. I 2020, S. 1190, 1193, ber. S. 1234) und der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 12. Dezember 2020 (Fundstelle: ABl. I 2020, S. 1274, 1277) inhaltsgleich wiederholt. Sie findet sich dann als § 7 Abs. 6 S. 2 in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 22. Dezember 2020 (Fundstelle: ABl. I 2020, S. 1372_2, 1372_5), in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 2, 5), in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 22. Januar 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 136, 139), in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 4. Februar 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 292, 295), in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 18. Februar 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 402, 405), in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 26. Februar 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 460, 463) und in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 6. März 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 558, 561). Sie wurde sodann zu § 7 Abs. 5 S. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom

19. März 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 676, 679) und der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 25. März 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 744, 747). Danach wurde sie durch den inhaltsgleichen § 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. April 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 869_8, 869_11) ersetzt, der wiederum regelungsidentisch von § 7 Abs. 6 S. 2 Nr. 3 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 17. April 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 908, 911, ber. S. 991) und Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 23. April 2021 (Fundstelle: ABl. I 2021, S. 1054, 1057) abgelöst wurde.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 10. November 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 574) ist in **Sachsen** die Öffnung von Bibliotheken mit Ausnahme der Medianausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek untersagt. Diese Regelung wurde in § 4 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 666) übernommen. Sie wurde anschließend als § 4 Abs. 2 Nr. 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 686) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 2), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 162) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 213) fortgeführt. Sie findet sich anschließend als § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem

Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 287). Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO wird überdies eine weitergehende Öffnung von Bibliotheken bei niedrigen Inzidenzwerten gestattet. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 13 und § 8 Abs. 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO finden sich anschließend in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021 S. 334).

In **Sachsen-Anhalt** dürfen Bibliotheken nach § 4 Abs. 4 Nr. 19 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 696) nicht geöffnet werden. Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 9. SARS-CoV-2-EindV kann das für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zuständige Ministerium für den Hochschulbereich und die dortigen Bibliotheken im Erlasswege Sonderregelungen vorsehen. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 2) wurde aus § 4 Abs. 4 Nr. 19 9. SARS-CoV-2-EindV dann der inhaltsgleiche § 4 Abs. 3 Nr. 19 9. SARS-CoV-2-EindV. Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 68) dürfen Bibliotheken unter Hygieneauflagen nach vorheriger Terminvergabe öffnen. Diese Bestimmung wurde in der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 104) fortgeführt. Die Ermächtigung zum Erlass abweichender Regelungen für Hochschulbibliotheken findet sich nunmehr in § 12 Abs. 6 Nr. 1 11. SARS-CoV-2-EindV, sie war vorher in § 12 Abs. 5 Nr. 1 10. SARS-CoV-2-EindV normiert.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 14. Dezember 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 1050) müssen Bibliotheken als Freizeit- und Kultureinrichtungen in **Schleswig-Holstein** schließen. Für Hochschulbibliotheken enthält § 3 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO)

vom 16. Dezember 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 4) eine abweichende Regelung; danach sind Ausleihen erlaubt sowie in begründeten Fällen die Nutzung der Bestände durch Hochschulangehörige für Lehre, Forschung und Studium. Die Bestimmung zu den Hochschulbibliotheken findet sich inhaltsgleich auch in der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 69). Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 8. Januar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 33) bleiben Bibliotheken weiterhin geschlossen. Allerdings ist nach § 10 Abs. 3 Corona-BekämpfVO die Ausleihe und Rückgabe von Medien gestattet. Diese Rechtslage wird von der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 22. Januar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 91) sowie der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26. Februar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 264) übernommen. § 3 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 29. Januar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 147), § 3 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen vom 12. Februar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 167) und § 3 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 20. Februar 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 217) schreiben die Ausnahmen für die Hochschulbibliotheken fort. Für sie gilt nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 6. März 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 346) eine moderate Öffnung mit einer zulässigen Höchstzahl von Besucher*innen. Nach der § 5 HochschulencoronaVO sind Hygiene-Auflagen zu beachten und eine Kontaktverfolgung zu ermöglichen. Diese Öffnung wird nach § 10 Abs. 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 6. März 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 314) auch für alle übrigen Bibliotheken ermöglicht. Die vorstehend genannten Lockerungen für die Hochschulbibliotheken unter Beachtung von Hygienemaßnahmen finden sich auch in § 3 Abs. 1 und § 5 der Landesverordnung über

besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 26. März 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 362) sowie in der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 16. April 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 512). In gleicher Weise schreiben auch § 10 Abs. 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26. März 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 380) und § 10 Abs. 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 16. April 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 528) die Öffnung der Bibliotheken als Freizeit- und Kultureinrichtung fort. § 3 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 30. April 2021 (Fundstelle: GVOBl. 2021, S. 57) sieht demgegenüber bei steigenden Inzidenzwerten wieder Einschränkungen bei der Öffnung von Hochschulbibliotheken vor, die dann nur noch Ausleihen vornehmen und unabwendbare Bedürfnisse in Lehre, Forschung und Studium erfüllen dürfen.

Nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3. ThürSARS-CoV-2 SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 631) sind im Freistaat **Thüringen** Bibliotheken mit Ausnahme der Ausleihe und mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an Hochschulen zu schließen. Durch Art. 1 der Thüringer Verordnung zur Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung einer weiteren sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen vom 12. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 104) wird dieses Verbot aufgehoben. Bibliotheken können nunmehr nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b) SonderEindmaßnVO mit der Maßgabe öffnen, dass sich nur eine bestimmte Anzahl von Personen in der Bibliothek aufhält und eine Kontaktverfolgung möglich ist. Diese Regelung wird in § 25 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 (Fundstelle: GVBl. 2021, S. 174) fortgeschrieben.

EuGH schränkt Framing ein

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 9. März 2021 (Az.: C-392/19) entschieden, dass Framing von im Internet bereits veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Inhalten dann eine erlaubnispflichtige öffentliche Zugänglichmachung ist, wenn das im Netz zugänglich gemachte Werk durch eine wirksame technische Schutzmaßnahme gegen Framing geschützt wird. In diesem Fall würde bei der Umgehung der Schutzmaßnahme ein vom Rechteinhaber so nicht gewolltes neues Publikum adressiert, worin eine weitere öffentliche Zugänglichmachung zu erblicken sei. Hintergrund der Entscheidung ist ein beim BGH anhängiger Rechtsstreit zwischen der Deutschen Digitalen Bibliothek und der VG Bild Kunst.⁴ Es geht um die Frage, ob bei der Lizenzierung von Abbildungen noch urheberrechtlich geschützter Werke etwa auf Kulturportalen der Einsatz von Framing-Verhinderungstechnik verlangt werden kann. Diese Frage wäre für die Lizenzierung über eine Verwertungsgesellschaft zu verneinen, wenn das Framing von auf Kulturportalen verfügbaren Werken keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellt. Auch wenn der EuGH bei seiner Linie geblieben ist, dass das Setzen von Deeplinks auf bereits im Internet verfügbare Inhalte keine eigenständige urheberrechtliche Nutzungshandlung ist, so beurteilt er beim Einsatz von wirksamen technischen Schutzmaßnahmen gegen solche Links den Sachverhalt anders. Der Rechteinhaber hat sein Werk durch Publikation im Internet ja gerade nicht zu allgemeinen Nutzung in anderen Online-Angeboten freigegeben, auch wenn diese bloß durch Verlinkung erfolgt. In diesem Fall würde ein gleichwohl gesetzter Deeplink eine weitere öffentlich Zugänglichmachung darstellen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des EuGH wird der BGH vermutlich das Verlangen der VG Bild Kunst, eine Lizenzierung von wirksamen technischen Schutzmaßnahmen gegen Framing abhängig zu machen, bejahen. Für Kulturportale bedeutet dies, dass es künftig aufwendiger wird, urheberrechtlich noch geschützte Werke im Netz zu zeigen. Man darf die Entscheidung daher als einen Dämpfer bewerten, das visuelle kulturelle Erbe jenseits der Gemeinfreiheit als Digitalisate einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

BGH erlaubt Berichterstattung über Plagiate

Der BGH hat in seinem Urteil vom 9. März 2021 (Az.: VI ZR 73/20) entschieden, dass bei Vorliegen besonderer Interessenlagen über die Aberkennung akademischer Titel wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch dann berichtet werden darf, wenn die betroffene Person sich aus der Wissenschaft und der Öffentlichkeit weitgehend zurückgezogen hat.⁵ Dabei hatte das Gericht auch Konstellationen im Blick, wo die zu beanstandenden

den Werke weiterhin gutgläubig im wissenschaftlichen Diskurs zitiert werden. Zwar betraf die Entscheidung nur die Presseberichterstattung. Doch hält es der BGH ausweislich der gewählten Beispiele in der Entscheidung wohl auch für zulässig, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Fachdiskurs unter Namensnennung fort-dauernd thematisiert wird, da ja auch die betroffenen Werke selbst nicht verschwinden und in Bibliotheken weiterhin verfügbar sind. Legt man diesen Maßstab an, kann dies auch für eine Kennzeichnung entsprechender Werke in Bibliothekskatalogen sprechen. Wobei hier freilich noch zu diskutieren wäre, welche datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind, insbesondere ob dafür noch eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage etwa im Hochschulgesetz oder einem Bibliotheksgesetz zu schaffen wäre.

Coronabedingte Bibliotheksschließung und Wissenschaftsfreiheit

In seinem Beschluss vom 19. Januar 2021 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einem Eilantrag gegen die Elfte Bayerische Coronaschutzverordnung nicht stattgegeben (Az.: 20 NE 21.76). Zwar hatte das Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vollständigen Schließung von Bibliotheken und sah darin einen schweren Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des Antragstellers. Angesichts des Infektionsgeschehens überwogen jedoch die Gründe für eine Wirksamkeit der angegriffenen Verordnung, zumal die Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit zeitlich sehr begrenzt sei und überdies vielfach Online-Angebote von Bibliotheken zur Verfügung stünden.

Fachliteratur

In Heft 2021/1 der »Recht und Zugang« (RuZ) werden die geplanten Regelungen mit Auswirkungen für die Wissenschaft und das kulturelle Erbe in der anstehenden Novelle zum Urheberrecht zur Umsetzung der DSM-Richtlinie ausführlich thematisiert. **Eric W. Steinhauer** gibt in seinem Beitrag »Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes« auf S. 5–26 einen Überblick zu den geplanten Regelungen für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen. **Hannes Henke** behandelt auf S. 27–44 »Die geplanten Neuregelungen urheberrechtlich zulässiger Unterrichts- und Lehrtätigkeiten«. **Hendrik Heesen** und **Leonie Jüngels** untersuchen auf S. 45–55 die Text und Data Mining-Schranken in §§ 44b, 60d UrhG-E. Mit den »Regelungen zur Erhaltung des digitalen und digitalisierten Kulturerbes im deutschen Urheberrecht« befasst sich auf S. 57–67 **Jörn Brinkhus** in seinem Beitrag. Schließlich setzt sich auf S. 68–85 **Paul Klimpel** kritisch mit den Auswirkungen der geplanten Reformen für das kulturelle Erbe auseinander.

In einer digital frei zugänglichen Monografie, die auch als gedrucktes Buch im Verlag der TU Berlin er-

schieden ist, stellt **Armin Talke** die »Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht« vor (URL: <http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-10809>).

Aus den Parlamenten und der Politik

Behindertenhubbühne in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek

Eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Kellner (CDU) setzt sich kritisch mit dem Einbau einer Behindertenhubbühne in der historischen Eingangshalle der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar auseinander. In der ausführlichen Antwort der Thüringer Staatskanzlei vom 14. April 2021 (LT-Drs. 7/3095) wird betont, dass die Baumaßnahme denkmalschutzrechtlich unbedenklich ist. Der Vorgang zeigt sehr schön die Spannung, historische Bibliotheksgebäude auf dem aktuellen Stand der Technik und den Bedürfnissen von Nutzer*innen betreiben zu können.

Schulbibliotheken in Sachsen

Mit dem Stand der Bibliotheken an Grundschulen im Freistaat Sachsen beschäftigt sich eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Rolf Weigand (AfD). Die ziemlich nichtssagende Antwort der Staatsregierung vom 9. März 2021 (LT-Drs. 7/5492) begründet lediglich, dass und warum ihr hierzu keine Zahlen vorliegen. Man kann sich schon fragen, ob dieser Zustand nicht in Zukunft geändert werden sollte.

Hochschulbibliotheken in der Pandemie und die Rolle der Bibliothek als Lernort

Der Abgeordnete Stephen Brauer (FDP/DVP) thematisiert in seiner Kleinen Anfrage die Möglichkeiten, Hochschulbibliotheken in der Corona-Pandemie zu öffnen bzw. bei weitgehender Schließung der Gebäude gleichwohl ihren Versorgungsauftrag wahrzunehmen. In ihrer Antwort vom 27. Januar 2021 betont die Landesregierung die hohe Bedeutung digitaler Informationsangebote, stellt aber auch klar, dass Scan-Services rechtlichen Restriktionen unterliegen (LT-Drs. 16/9846). Interessant ist die Antwort aber deshalb, weil sie einige grundsätzliche Aussagen über die Rolle der Bibliothek als Ort in einer zunehmend digitalen Informationswelt enthält: »Mit der Bologna-Reform hat sich die Nutzung von Bibliotheksräumen grundlegend neu ausgerichtet. Projektorientierte Lehrformate haben den Raumbedarf der Studierenden und Lehrenden verändert und damit auch die Anforderungen an das Raumangebot wissenschaftlicher Bibliotheken. Daher wurden an den Bibliotheken neue Infrastrukturen für das Lernen, Arbeiten und Diskutieren ausgebaut und ein breites Spektrum an Lernplätzen für unterschiedliche Nutzungsszenarien geschaffen [...] In der Bibliothek verbinden sich somit

Digitales und Arbeiten vor Ort zu einem stimmigen und zeitgemäßen Ganzen.«

Bibliotheken in der Pandemie öffnen!

Ein Antrag der Fraktion der AfD auf Aufhebung von Öffnungsverboten von Bibliotheken in der Pandemie vom 19. Januar 2021 hat im Düsseldorfer Landtag keine Mehrheit gefunden (LT-Drs. 17/12379). Die AfD stellt zum einen auf Bibliotheken als Bildungs- und Kulturorte ab, was durchaus auf der Höhe der Diskussion ist, reduziert die Versorgung mit Medien aber auf die Ausleihe analoger Medien. Digitale Angebote werden nicht thematisiert. Das gibt dem Antrag eine fachliche Schiefelage und zeigt, dass mit dem positiv-betulichen Bild der bildungsbürgerlichen Bücherei wohl nur eine Kritik der Corona-Politik der Landesregierung bezweckt ist.

Freie Lizenzen in hessischen Kulturerbeeinrichtungen

Die Nutzung freier Lizenzen in Museen, Bibliotheken und Archiven im Land Hessen hat eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Naas und Oliver Stirböck (FDP) zum Gegenstand. In ihrer recht ausführlichen Antwort vom 15. März 2021 (LT-Drs. 20/4418) erläutert die Landesregierung die verschiedenen Möglichkeiten, digitale Inhalte frei zugänglich zu machen. Aufschlussreich sind Übersichten über die mit Reproduktionen bzw. Digitalisaten erzielten sehr moderaten Einnahmen in den hessischen Kulturerbeeinrichtungen sowie zu den in hessischen Museen verwendeten Arten von CC-Lizenzen. Zudem wird auf Pläne für Kulturportale sowie die Bedeutung des neuen § 68 UrhG für die Digitalisierung, Zugänglichmachung und Nachnutzbarkeit gemeinfreier Werke hingewiesen.

Finanzielle Probleme der SUB Hamburg

Mit den finanziellen Problemen der SUB Hamburg beschäftigt sich eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Frieling (CDU). In seiner Antwort vom 22. Dezember 2020 (LT-Drs. 22/2604) erläutert der Senat recht ausführlich die finanzielle Situation des Hauses sowie die baulichen und durch die Digitalisierung sich ergebenden Herausforderungen.

Erhalt von schriftlichem Kulturgut in Berlin

Der Berliner Senat erläutert in seiner Antwort auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Neuendorf (AfD) vom 3. Dezember 2020 (LT-Drs. 18/25593) den Stand bei der Erarbeitung eines Landeskonzpts für den Originalerhalt des schriftlichen Kulturguts. Die Drucksache enthält relativ viel Zahlenmaterial sowie eine informative Liste mit 262 kulturgutbewahrenden Einrichtungen im Land Berlin.

Bibliotheken öffnen in Niedersachsen

Ein Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 3. November 2020 fordert die Öff-

nung von öffentlichen Bibliotheken in Niedersachsen in der Corona-Pandemie (LT-Drs. 18/7821); er wurde vom Landtag aber abgelehnt. Bemerkenswert ist das Bild der öffentlichen Bibliothek, das in dieser Drucksache vermittelt wird: Ein Lernort mit Sprechverbot für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche: »Öffentliche Bibliotheken sollten wieder geöffnet werden. Diese sind wichtige Bildungsangebote, die insbesondere denjenigen Kindern und Jugendlichen, die zuhause kaum Platz haben, um in Ruhe zu lesen, oder nicht ausreichend Geld für die ständige Anschaffung neuer Bücher haben, den Zugang zu Literatur niedrigschwellig zu ermöglichen. Da in Bibliotheken kaum gesprochen werden darf und Bibliotheken Hygienekonzepte entwickelt haben, ist das Infektionsrisiko auch vergleichsweise gering.«

Bibliotheken öffnen in Bayern

Ein Antrag mehrerer Abgeordneter der CSU und der Freien Wähler zu »Bibliotheken und Corona« wurde am 27. Januar 2021 vom Bayerischen Landtag angenommen (LT-Drs. 18/12567). Darin geht es um Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung von Bibliotheken. Begründet wird dies u. a. damit, dass Bibliotheken die wichtige Aufgabe haben, »der Ausbreitung von Verschwörungstheorien und Fake-News einen faktenbasierten Diskurs entgegenzusetzen«.

Schulbibliotheken in Baden-Württemberg

Der Abgeordnete Georg Nelius (SPD) erkundigt sich in einer Kleinen Anfrage nach der Situation der Schulbibliotheken in Baden-Württemberg. In ihrer Antwort vom 12. Februar 2021 (LT-Drs. 1679940) verweist die Landesregierung darauf, dass sie hier keine genauen Zahlen habe. Gleichwohl finden sich in der Drucksache einige grundsätzliche Aussagen, die Beachtung verdienen. So wird allgemein zur Aufgabe und Bedeutung von Schulbibliotheken ausgeführt: »Schulbibliotheken leisten einen wertvollen Beitrag im Rahmen der Leseförderung und Lesemotivation der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg. Lesen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Persönlichkeitsentwicklung und zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Lesekompetenz bildet

die Basis für Medienkompetenz – eine Schlüsselkompetenz in einer hochtechnisierten Informationsgesellschaft. In diesem Kontext kommt den Schulbibliotheken eine wichtige Unterstützungsfunktion zu – wie die öffentlichen Bibliotheken tragen sie zur Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz bei.« Bemerkenswert ist zudem das Bekenntnis zur spartenübergreifenden Bildungsverantwortung auch der wissenschaftlichen Bibliotheken: »Schulen, Kindertageseinrichtungen, Öffentliche sowie Wissenschaftliche Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft erfüllen gemeinsame Bildungsaufgaben. In enger Kooperation verfolgen sie wichtige Bildungsziele der Medien- und Persönlichkeitsbildung.«

Ergänzung zu den geplanten Aussonderungen in der Landesbibliothek Schleswig-Holstein

Im letzten Bericht zum Bibliotheksrecht wurden geplante Aussonderungen von Faksimilia und Replikaten in der Landesbibliothek Schleswig-Holstein kritisch kommentiert.⁶ Entgegen dem ersten Eindruck bei der Lektüre der betreffenden Landtagsdrucksache handelt es sich bei den auszusondernden Stücken aber nicht um Bücher, sondern um museale Objekte. Insoweit ergeben sich keine fachlichen oder rechtlichen Konflikte zu den Aufgaben der Landesbibliothek, insbesondere im Bereich des Pflichtexemplarrechts.

Anmerkungen

- 1 Vgl. ZfBB 68 (2021), 1, S. 43.
- 2 Vgl. LT-Drs. (NRW) 17/11685, S. 159.
- 3 Vgl. BT-Drs. 19/28444, S. 15.
- 4 Vgl. ZfBB 66 (2019), 1, S. 30.
- 5 Vgl. ZfBB 67 (2020), 3-4, S. 209.
- 6 Vgl. ZfBB 68 (2021), 1, S. 45 f.

Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, kommissarischer Leiter der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen, Telefon +49 2331 987-2890, eric.steinhauer@fernuni-hagen.de